

Der Landtag von Niederösterreich hat am
in Ausführung des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes,
BGBl.Nr. 240/1962 in der Fassung BGBl.Nr. 321/1975, beschlossen:

Anderung des NÖ Schulaufsichts-Ausführungsgesetzes 1975.

Das NÖ Schulaufsichts-Ausführungsgesetz, LGBl.5010, wird wie folgt geändert:

- 1) Im § 7 Abs. 1 entfällt die Zahl ",14".
- 2) Im § 7 erhalten die Absätze 2 bis 5 die Bezeichnung 3 bis 6.
§ 7 Abs. 2 (neu) lautet:

"Der Amtsführende Präsident und der Vizepräsident haben Anspruch auf Reisekostenvergütung, wie sie einem NÖ Landesbeamten der Dienstklasse IX nach den Bestimmungen des VIII. Teiles (Landes-Reisegebührenvorschrift), DPL 1972, LGBl. 2200, gebührt."